

67. 1. Kann die mit dem Führerschein ausgestattete Tochter des Kraftwagenhalters, welche neben einem angestellten Kraftwagenführer den Wagen nach ihrer Wahl gelegentlich auf kurzen Fahrten steuert, als Bevollmächtigte des Betriebsunternehmers angesehen werden?

2. Zur Bindung der ordentlichen Gerichte an die Entscheidungen der Behörden der Unfallversicherung.

Reichsversicherungsordnung Drittes Buch, Neufassung vom 9. Januar 1926 (RGBl. I S. 9) §§ 898, 899, 901, 903.

VI. Zivilsenat. Ur. vom 30. Mai 1932 i. S. R. (Rl.) w. Frau Schl.
(Bekl.). VI 102/32.

I. Landgericht München II.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war als Kraftwagenführer bei Dr. Bl. in R. angestellt. Dessen erwachsene Tochter K., spätere Ehefrau Schl., die Beklagte, besaß ebenfalls den Führerschein und steuerte gelegentlich den Personenkraftwagen ihres Vaters. Auf seine Anordnung fuhr aber regelmäßig der Kläger zur Unterstützung mit. Am Spätabend des 19. Mai 1928 fuhr die damals noch unverheiratete Beklagte mit ihrer Mutter im Kraftwagen des Vaters von M. nach R. zurück. Die Beklagte steuerte, der Kläger saß neben ihr. Nach seiner Behauptung fuhr sie trotz des herrschenden Regenwetters mit sehr hoher Geschwindigkeit. Der Wagen geriet in einer Wegekrümmung von der glatten Straße ab in den Graben und fuhr gegen eine Telegraphenstange. Hierbei wurde der Kläger erheblich verletzt. Die Beklagte ist wegen dieser fahrlässigen Körperverletzung rechtskräftig zu Geldstrafe verurteilt worden. Der Unfall ist als Betriebsunfall angesehen worden, und die zuständige Berufsgenossenschaft, deren Mitglied der Vater der Beklagten als Halter des Kraftwagens ist, hat dem Kläger für die erste Zeit eine Vollrente, für später Teilrenten bewilligt. Im Berufungsverfahren vor dem Oberversicherungsamt hat die Berufsgenossenschaft die Teilrenten für gewisse Zeiten erhöht, wobei sich der Kläger unter Vorbehalt seiner Ansprüche gegen die Beklagte beruhigt hat.

Mit der Klage fordert der Kläger seinen Verdienstausfall, soweit er durch die Leistungen der Unfallversicherung nicht gedeckt worden sei; außerdem begehrt er Schmerzensgeld. Die Beklagte macht geltend, sie hafte als Bevollmächtigte des Unternehmers nach den §§ 898, 899 RVO. nur für den nicht vorliegenden Fall, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hätte. Der Kläger bestreitet, daß die

Beklagte als Bevollmächtigte im Sinne dieser Vorschriften gelten können.

Die Revision des in den beiden ersten Rechtszügen abgewiesenen Klägers führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung.

Gründe:

1. Ohne Rechtsirrtum nimmt das Oberlandesgericht an, durch das Verfahren vor den Versicherungsbehörden sei mit bindender Wirkung für die ordentlichen Gerichte (§ 901 RVO.) festgestellt worden, daß der Kläger im Betriebe des Pl. einen entschädigungspflichtigen Unfall erlitten habe. Soweit die Revision das in Zweifel zieht, ist sie nicht begründet. Denn schon durch Bescheid der zuständigen Berufsgenossenschaft vom 6. April 1929 ist dem Kläger eine Rente zugebilligt und damit ein Betriebsunfall maßgeblich anerkannt worden (RGZ. Bd. 93 S. 323). Dieser Bescheid, der entgegen der Meinung der Revision auch den Betrag der Rente festsetzt, ist in seinem Ausdruck über das Vorliegen eines Betriebsunfalls unangefochten geblieben, da der Kläger nur mit dem Ziel einer Erhöhung seiner Entschädigung Berufung eingelegt hatte. Zuzugeben ist dagegen der Revision, daß sich das Verfahren zur Feststellung der reichsgesetzlichen Unfallentschädigung nicht erstreckt hat auf die Frage, ob dem Kläger nach bürgerlichem Recht der mit der jetzigen Klage erhobene Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte zusteht. Das hat das Oberlandesgericht auch nicht angenommen. Eines Vorbehalts des Klägers im Berufungsverfahren vor dem Oberversicherungsamt bedurfte es daher nicht. Unerheblich ist deshalb, ob dieses Verfahren durch Zurücknahme der Berufung oder, wie die Revision meint, durch Vergleich (§§ 1666, 1679 RVO.) sein Ende gefunden hat. Denn jedenfalls ist ein Betriebsunfall rechtskräftig festgestellt, sodaß jetzt zu entscheiden ist, ob beim Vorliegen eines Betriebsunfalls der gegen die Beklagte erhobene Schadenersatzanspruch kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

2. Wäre die Beklagte als Bevollmächtigte des Betriebsunternehmers nach § 899 RVO. anzusehen, so würde sie auf Schadenersatz dem Kläger nur haften, wenn strafgerichtlich festgestellt worden wäre — § 900 RVO. kommt nicht in Betracht —, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt habe. Da diese Voraussetzung fehlt, hängt die Entscheidung davon ab, ob die Beklagte als Be-

vollmächtigte zu gelten hat. Mit Recht wendet sich die Revision gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es diese Frage bejaht.

In erster Reihe meint das Oberlandesgericht, mit der Anerkennung einer Entschädigungspflicht durch die Berufsgenossenschaft sei zugleich rechtskräftig entschieden, daß die Beklagte zur Zeit des Unfalls Bevollmächtigte des Unternehmers gewesen sei. In den am 6. April und am 6. Dezember 1929 ergangenen Beschlüssen der Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Reittierhaltungen (§ 537 Nr. 7 RVO.), welcher Pl. angehört, ist die Tätigkeit der Beklagten überhaupt nicht erwähnt. Es heißt dort jedesmal im Eingang: „In der Unfallversicherungssache des am 19. Mai 1928 in der Fahrzeug-Haltung des Gutsbesizers Dr. Pl. verletzten Kraftwagenführers A. . .“ Damit ist, und zwar insoweit für die Gerichte bindend, festgestellt, daß Pl. der Unternehmer war, in dessen Betrieb der Kläger verunglückt ist (RGZ. Bd. 92 S. 296, Bd. 93 S. 323, Bd. 111 S. 159). Dieser hatte am Unfalltag den Wagen nach W. gesteuert; Insassen waren die Ehefrau und die Tochter des Unternehmers, welche ein Konzert besuchen wollten. Nach dessen Beendigung holte der Kläger die beiden mit dem Kraftwagen ab. Dann hat jedoch die Tochter, die Beklagte, welche damals etwa seit einem halben Jahr im Besitz des Führerscheins war, den Wagen heimwärts gesteuert, während der Kläger rechts neben ihr sitzend an der Fahrt teilnahm. Wichtig ist, daß die Beklagte als Tochter des Unternehmers zu diesem in einem nahen Angehörigkeitsverhältnis stand und insofern „keine betriebsfremde Person“ war, wie es im angefochtenen Urteil heißt. Diese Umstände genügten vollkommen, um einen Betriebsunfall anzunehmen, und die Berufsgenossenschaft hatte keine erkennbare Veranlassung, im Rentenfestsetzungsverfahren sich mit der Frage zu beschäftigen, welche Stellung die Beklagte, abgesehen von ihrer Eigenschaft als Tochter, sonst noch im Betrieb ihres Vaters einnahm. Danach ist die Annahme des Berufungsgerichts unhaltbar, es sei in dem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden, daß die Beklagte Bevollmächtigte des Unternehmers gewesen sei. Wäre die Berufsgenossenschaft gleichwohl dieser Auffassung gewesen, so könnte es sich nur um einen nicht einmal ausgesprochenen Entscheidungsgrund handeln. Nach § 901 RVO. sind aber die Gerichte nur an

die Entscheidung, daß ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliege, nicht aber an die tatsächlichen Unterlagen gebunden, welche zu dieser Entscheidung geführt haben (RGZ. Bd. 102 S. 131). Es liegt insofern rechtsähnlich wie bei der Rechtskraft eines im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Urteils, die sich ebenfalls nicht auf die Entscheidungsgründe erstreckt (§ 322 ZPO. und Endow-Busch-Kranz Anm. 3 dazu).

3. Das Berufungsgericht spricht sich hilfsweise jedoch auch selbst dahin aus, daß die Beklagte als die Bevollmächtigte des Unternehmers anzusehen sei, und zwar im wesentlichen mit folgender Begründung: Es entspreche der Lebenserfahrung, daß der Vater als Halter eines Personkraftwagens die Benutzung und Führung seines Wagens von Zeit zu Zeit seinen erwachsenen Kindern überlasse, wenn sie nach Bestehen der amtlichen Fahrprüfung den Führerschein erhalten hätten. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei anzunehmen, daß die Beklagte bei der Fahrt am 19. Mai 1928 ermächtigt gewesen sei, dem Kläger Weisungen zu erteilen und statt seiner den Wagen selbst zu steuern.

Hiernach wurde der Beklagten wesentlich in ihrer Eigenschaft als Tochter des Halters und Betriebsunternehmers der Wagen bisweilen zur Benutzung freigegeben, wobei anscheinend zu jeder einzelnen Fahrt die Erlaubnis des Vaters eingeholt werden mußte. Bei solchen Fahrten stand es im Belieben der Beklagten, ob und inwieweit sie den Wagen auf Grund ihres Führerscheins selbst steuern oder dies dem Kläger überlassen wollte. Ob sich dessen Tätigkeit in der Pflege und Führung des Personkraftwagens erschöpfte oder ob ihm noch häusliche Dienste oblagen (§ 546 RVO.), ist nicht festgestellt. Auch ohnedies nahm der Kläger insofern eine rechtsähnliche Stellung ein wie ein Hausangestellter, als er Familienangehörige des Unternehmers ohne dessen Teilnahme zu fahren hatte. Denn dann ergab sich ohne weiteres und ohne besondere Ermächtigung durch den Halter, daß der Kläger Weisungen der erwachsenen, an der Fahrt teilnehmenden Angehörigen des Halters Folge zu leisten hatte. Im vorliegenden Fall hat der Kläger die Ehefrau und die Tochter des Unternehmers zu einem Konzert nach M. gefahren. Nach der Lebensauffassung liegt es danach nahe und das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob nicht die Mutter — statt der verklagten Tochter — über die Ausführung der Fahrt

im einzelnen zu bestimmen und dem Kläger die entscheidenden Anweisungen zu geben hatte. Soweit die Beklagte den Wagen auf einer kurzen Fahrt steuerte, übernahm sie damit nicht nur die technische Bedienung der Maschine, sondern namentlich die eigene Verantwortung für die verkehrssichere Führung des Wagens in der Hinsicht, daß Gefahren für die beförderten Personen und andere Wegebenutzer vermieden wurden.

Aus allen diesen Umständen kann aber nicht hergeleitet werden, daß die Beklagte als Bevollmächtigte des Unternehmers im Sinn des § 899 RVO. anzusehen sei. Der Wortlaut dieser Vorschrift und die Zusammenfassung von „Bevollmächtigten oder Repräsentanten des Unternehmers“ weist auf eine allgemeinere Befugnis zur Vertretung des Unternehmers hin. Allerdings wird es, abweichend von der weitergehenden Stellung eines Repräsentanten, genügen, wenn sich die Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten, insbesondere bei größeren Betrieben, auf gewisse Gattungen von Geschäften oder auf räumlich abgegrenzte Teile des Unternehmens beschränkt. Auch wird nicht zu erfordern sein, daß die Vertretung vornehmlich Rechtsgeschäfte betrifft, welche für den Unternehmer mit Außenstehenden abzuschließen sind, zumal da kaum vorstellbar ist, daß durch Geschäftsabschlüsse oder durch das Verhandeln darüber unmittelbar Betriebsunfälle entstehen können. Vielmehr ist das entscheidende Gewicht darauf zu legen, daß der Bevollmächtigte im Rahmen des Betriebes selbständig für den Unternehmer, sei es auch unter dessen Oberaufsicht, zu handeln befugt ist. Das zeigt sich noch deutlicher, wenn man die Vorschrift des § 903 RVO. zur Erläuterung heranzieht. Dort heißt es im Abs. 1 und Abs. 4 daß „Unternehmer oder ihnen nach § 899 Gleichgestellte“ den Berufsgenossenschaften und den ferner genannten Krankenkassen und Fürsorgestellen die infolge des Unfalls nach Gesetz oder Satzung gemachten Aufwendungen zu erstatten haben, wenn sie den Unfall vorsätzlich oder mit Vernachlässigung der ihnen obliegenden Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht fahrlässig herbeigeführt haben. Diese Vorschrift setzt danach voraus, daß die Bevollmächtigten — ebenso wie die Repräsentanten des Unternehmers sowie Betriebs- und Arbeiteraufseher — eine mit einem gewissen Pflichtenkreis verbundene Stellung im Betrieb einnehmen. Die Vorschriften der §§ 899 und 898 sind aber mit § 903 nicht nur äußerlich verbunden insofern, als § 903 auf § 899 verweist, sondern

aus dem Aufbau der gesetzlichen Unfallversicherung ist zu entnehmen, daß beide Vorschriften in einem engen inneren Zusammenhang stehen. Sieht man von § 903 ab, so würde es unsozial und vom Standpunkt des Gesetzes unverständlich sein, warum gerade die in § 899 genannten Gruppen, welche eine gehobene Stellung im Unternehmen bekleiden, gegen die Ansprüche der Versicherten auf Ersatz des vollen Schadens unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung oder anderer gesetzlicher Vorschriften bei fahrlässiger Herbeiführung eines Unfalls geschützt sein sollen, während den übrigen Arbeitern dieser Vorzug nicht eingeräumt worden ist. Die Entlastung der Bevollmächtigten und der übrigen im § 899 Genannten von den Schadenersatzansprüchen der Versicherten läßt sich nur dadurch erklären und rechtfertigen, daß eben jene — nicht aber die sonstigen im Betrieb beschäftigten Personen — unter den Voraussetzungen des § 903 mittelbar die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft für den einzelnen Unfall zu tragen haben.

Für diese Auffassung spricht auch die Entstehungsgeschichte des ersten Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (RGBl. S. 69), welches in den §§ 95, 96 (im Entwurf §§ 92, 93) für die hier in Betracht kommenden Fragen mit den §§ 898, 899 der jetzigen Reichsversicherungsordnung sachlich übereinstimmende Vorschriften getroffen hatte. Die Entlastung, welche § 898 RVO. zu Gunsten der Betriebsunternehmer gegenüber Schadenersatzansprüchen der Versicherten verordnet, ist eine Gegenleistung dafür, daß sie die Lasten der Unfallversicherung allein zu tragen haben, während anderseits die Versicherten über die allgemeinen Vorschriften hinaus nach der Reichsversicherungsordnung eine, wenngleich begrenzte, Entschädigung auch dann erhalten, wenn sie den Unfall durch eigenes Verschulden herbeigeführt haben (Amtl. Begründung zu den §§ 92 bis 95 des Entw. zum UnfallverfG., ReichstDruckf. 5. Legislaturper. IV. Session Nr. 4 S. 81; Komm. von Mitgl. des ReichsverfAmtes Erl. 1 zu § 898 RVO.; HöchHfpr. 1929 Nr. 1092). Nun haften zwar nach den §§ 731 flg. RVO. die Bevollmächtigten oder Repräsentanten des Unternehmers sowie die Betriebs- und Arbeiteraufseher als solche nicht für die Kosten der Unfallversicherung. Wohl aber trifft sie der in § 903 RVO. geregelte Rückgriff. Hierzu heißt es in der bei der weiteren Beratung in diesem Punkt nicht beanstandeten amtlichen Begründung (a. a. O. S. 82):

Außer dem Betriebsunternehmer kommen aber in gleicher Weise (für die Regreßpflicht) die Bevollmächtigten und Repräsentanten desselben, die Betriebs- und Arbeiteraufseher in Betracht. In den Beratungen des preussischen Volkswirtschaftsrats wurde mit Recht hervorgehoben, daß diese einerseits nicht schlechter gestellt werden dürften als der Betriebsunternehmer, und daß der Unternehmer andererseits keine persönliche, wenn auch nur moralische Verantwortlichkeit für deren Handlungen weiter übernehmen könne, als daß er mit seinen Berufsgenossen seine Arbeiter gegen alle Unfälle versichere. Der Entwurf behandelt daher die Unternehmer und deren Bevollmächtigte usw., zu denen namentlich auch die Betriebsbeamten in staatlichen und anderen Werken gehören, völlig auf gleichem Fuße, er läßt ferner alle diese Personen nur für ihre eigenen Handlungen haften, indem jegliche Haftpflicht des Betriebsunternehmers für seine Bevollmächtigten beseitigt wird.

Hiernach bezwecken die Vorschriften einmal, die Unternehmer von dem Rückgriffsanspruch der entschädigungspflichtigen Körperschaften zu befreien, wenn die Bevollmächtigten usw. im Sinn des Gesetzes den Unfall allein verschuldet haben und deshalb haften sollen. Und andererseits sollen die bezeichneten Personen als Gegenwert für diese gesetzliche Haftung — mag sie im Einzelfall wirksam werden oder nicht — gegen die Schadenserzagsansprüche der Versicherten ebenso geschützt werden wie die Unternehmer selbst. Der Schutz gegen diese Ansprüche nach § 899 (§ 898) RVO. und die Rückgriffshaftung der Bevollmächtigten nach § 903 das. stehen somit nach der Entstehungsgeschichte und dem Aufbau des Gesetzes im Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit. Eine Grundlage für die Haftung ist aber nur gegeben, wenn dem Bevollmächtigten bestimmte Pflichten im Betrieb obliegen, bei deren Vernachlässigung er haftbar gemacht werden könnte. Es wird daher zur Erfüllung des Begriffs eines Bevollmächtigten im Sinn der §§ 899, 903 RVO. zu erfordern sein, daß der Berechtigten, den Unternehmer im Betrieb in gewissem Umfang zu vertreten, die Pflicht entspricht, insoweit für ihn auch tätig zu werden. In der Regel wird es sich um einen höheren Betriebsangestellten handeln (RVO. Bd. 96 S. 135), wenn auch die Stellung des Bevollmächtigten im einzelnen Fall, namentlich mit Rücksicht auf die Größe des Betriebs, sehr verschiedenartig sein kann.

Das Berufungsgericht wird unter Beachtung dieser Gesichtspunkte erneut zu prüfen haben, ob die Beklagte als Bevollmächtigte im Betrieb ihres Vaters angesehen werden kann. Bisher fehlt es an einem Anhalt dafür, daß sie einen fest umrissenen Wirkungskreis in diesem Betrieb besorgt habe, daß ihr etwa die selbständige Überwachung des Kraftwagens und des Klägers auch außerhalb der von ihr unternommenen Fahrten übertragen gewesen sei, oder daß sie über die jeweilige Verwendung des Wagens zu befinden gehabt habe. In der Gestattung und der bloß freiwilligen Übernahme einzelner kurzer Ausfahrten kann eine Bevollmächtigung im Sinn des Gesetzes nicht gefunden werden. Gehört die Beklagte nicht zu den im § 899 R.W. bezeichneten Personen, so kann sie als unbeteiligte Dritte vom Kläger an sich aus unerlaubter Handlung in Anspruch genommen werden.